

VERBANDSREPORT

04 / 2011

Informationsblatt des
Osthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de



Inhaltsverzeichnis

I.	Aus der Geschäftsstelle
II.	Aus dem Steuerbüro
III.	Ihr Recht
IV.	BGN
V.	Sonstiges



I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Jahresrückblick 2011 - Wir können heute einschätzen, dass das Jahr 2011 ein gutes Jahr war. Wir freuen uns, dass aus den Betrieben eine gute bis sehr gute Resonanz über das noch laufende Geschäftsjahr kam und kommt.

Mehrwertsteuerersparnis in der Hotellerie bedeutet bessere Liquidität, die notwendigen Investitionen konnten und können umgesetzt werden und viele Mitglieder überlegen wie sie ihren Arbeitnehmern etwas Gutes tun können. Dies ist möglich durch Lohnkostenzuschüsse wie z.B. Fahrtkostenzuschuss, Tankgutscheine, Erholungsbeihilfe etc. Gerne können Sie uns hierzu ansprechen.

Den Schwerpunkt unserer Arbeit im Jahr 2012 sehen wir in der weiteren Zusammenarbeit mit der IHK Ostthüringen zu Gera mit der Errichtung einer Arbeitsstellen- und Lehrlingsbörse für das Gastgewerbe. Hierzu gab es im Jahr 2011 schon die ersten Gespräche. Seit Öffnung des Arbeitsmarktes im Mai 2011 sehen wir für unsere Betriebe die Möglichkeit Arbeitskräfte und Lehrlinge innerhalb der EU in den Betrieben zu beschäftigen. Wir haben immer mehr Nachfragen seitens der Mitgliedsbetriebe, da immer wieder Lehrlinge und Arbeitskräfte gesucht werden.

Vorankündigung:

Wir denken, dass die Entscheidung, unsere gemeinsame Weihnachtsfeier auf den Januar zu verlegen gut bei allen angekommen war. Deshalb möchten wir Sie heute schon zu unserer Weihnachtsfeier am **23.01.2012, 18.00 Uhr** bei Familie Reinhard Pätzold in den Gasthof „Eremitage“ in Schleiz einladen. Einladungen werden hierzu noch verschickt.

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern und Ihren Familien ein gutes Weihnachtsgeschäft und ein paar schöne ruhige Stunden mit Ihren Familien.

Ihre Marina Bergner

Schwedischer Weihnachtspunsch

- 1 Stück frischer Ingwer, ca. 3 cm
- 1 Vanilleschote
- 1 Stange Zimt
- 3 Nelken
- 3 Anis (Sternanis)
- 50 g Rosinen
- 50 g Mandeln, grob gehackt
- 1 Orange, Schale und Saft, (ungespritzt)
- 5 EL Zucker, brauner Rohrzucker
- 1 Flasche Wein, rot, trocken, kräftig
- 200 ml Rum
- 1 Zitrone, Schale und Saft, ungespritzt
- 3 Kardamom - Kapseln
- 3 Körner Piment

Zubereitung:

Den Ingwer schälen und in dünne Scheiben schneiden. Die Vanilleschote längs aufschlitzen, das Vanillemark heraus kratzen und zusammen mit Vanilleschote, Ingwerscheiben, Zimtstange, Nelken, Kardamomkapseln und Pimentkörner in einen Topf geben. Sternanis mit Rosinen, Mandeln, Orangen- und Zitronenschale und -saft sowie Zucker dazugeben. Mit dem Rotwein aufgießen.

30 Minuten zugedeckt köcheln lassen und durch ein Sieb gießen. Den Rum untermischen und den Drink in hitzebeständige Gläser füllen.

Dieser Drink heizt kräftig ein. Wer es etwas sanfter mag, reduziert den Rum, lässt ihn ganz weg oder mischt mit Tee.

Weihnachten im Irrenhaus. Also, kommt der Weihnachtsmann und sagt zu den Irren: „Wer mir ein kurzes Gedicht aufsagt, bekommt ein kleines Geschenk. Wer ein langes Gedicht aufsagt, bekommt ein großes Geschenk. „Kommt der Erste an und stammelt: „Hhelelmmaam“. Sagt der Weihnachtsmann: „Und wer mich verarscht, kriegt gar nichts!“

II. Aus dem Steuerbüro

Kein Ende in Sicht

Solidaritätszuschlag wird weiter erhoben
Seit 16 Jahren wird der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer ununterbrochen erhoben. Immer wieder beschäftigen sich die Gerichte damit, ob dies noch verfassungskonform ist. Das Niedersächsische Finanzgericht ist davon überzeugt, dass der Solidaritätszuschlag spätestens ab dem Jahr 2007 seine verfassungsrechtliche Berechtigung verloren hat. Die Bundesverfassungsrichter sowie die Bundesfinanzrichter teilen diese Meinung nicht. Die Bundesfinanzrichter entschieden aber auch: Der Solidaritätszuschlag darf nicht zu einem dauerhaften Instrument der Steuerumverteilung werden. Das letzte Wort ist also noch nicht gesprochen. Mit einer erneuten Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ist bereits in Kürze zu rechnen. Deshalb werden Steuerbescheide hinsichtlich des Solidaritätszuschlages weiterhin vorläufig ergehen.

Längerer Arbeitsweg nur bei nachgewiesener Zeitersparnis absetzbar

Arbeitnehmer und Unternehmer können für ihre Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,30 EUR pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich absetzen. Dabei ist grundsätzlich von der kürzesten Strecke auszugehen. Doch oft ist gerade diese Strecke staubelastet und es wird eine längere Fahrstrecke ohne Verkehrsbehinderung gewählt. Werden dann die mehr gefahrenen Kilometer in der Steuererklärung angegeben, berücksichtigt das Finanzamt die höheren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nur, wenn durch den Umweg wenigstens 20 Minuten eingespart werden. Zudem muss die Zeitersparnis nachgewiesen werden. Es reicht also nicht aus, die längere Wegstrecke mit einer angenehmeren und entspannteren Fahrt zur Arbeit bzw. zur Wohnung zu begründen.

Überweisungen am Freitag können teuer werden

Säumniszuschläge auf zu spät gezahlte Steuerschulden sind vermeidbar
Für die Zahlung von Steuerschulden gewähren die Finanzämter eine dreitägige Schonfrist. Doch Vorsicht! Die Schonfrist wird nach Wochen- und nicht nach Arbeitstagen berechnet. Werden Steuerschulden an einem Freitag fällig, so läuft die Schonfrist daher bereits am nachfolgenden Montag ab. Geht die Zahlung erst am Dienstag beim Finanzamt ein, ist es bereits zu spät und bei verspäteten Zahlungen fallen für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge in Höhe von 1% der fälligen Steuer an. Vermeiden Sie deshalb Säumniszuschläge, indem Sie für Überweisungen eine ausreichende Laufzeit einrechnen.

Tipps

Sofern eine verspätete Überweisung nur ein einmaliger Ausrutscher ist, können Sie beim Finanzamt beantragen, den Säumniszuschlag zu erlassen. Falls es aus Liquiditätsgründen nicht möglich ist, die Steuern rechtzeitig zu bezahlen, kann eine Stundung der Steuerzahlung beantragt werden. Die Steuern werden dann allerdings mit monatlich 0,5% Stundungszinsen verzinst. **Sprechen Sie mit Ihrem Steuerbüro! Dies beantragt für Sie den Erlass von Säumniszuschlägen bzw. die Stundung von Steuerforderungen.**

Grundstückskäufe werden teurer

Bundesländer erhöhen Grunderwerbsteuer
Seit dem 01. September 2006 dürfen die einzelnen Bundesländer einen höheren Grunderwerbsteuersatz festlegen. Vorher betrug er einheitlich 3,5%. Von der Möglichkeit, den Steuersatz zu erhöhen, machten zunächst nur Berlin und Hamburg Gebrauch. Doch nun ziehen fast alle Bundesländer nach und haben ihre Grunderwerbsteuersätze auf 4,5 bis 5,0% erhöht bzw. beabsichtigen, dies zu tun. Nur Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und

Sachsen planen bisher keine Anhebung der Steuersätze.

Grunderwerbsteuer ist, wie der Name es sagt, beim Erwerb von Grundstücken zu zahlen. Doch auch bei der Übertragung von Anteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, zu deren Betriebsvermögen Grundstücke gehören, wird sie unter Umständen fällig. Nur wenn ein Grundstück vererbt oder geschenkt wird, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Imbiss - Umsatzsteuersatz hängt vom Tischangebot ab

Wer seinen Imbissgästen Speisen an Tischen oder sonstigen Sitzgelegenheiten serviert, zahlt eine Umsatzsteuer von 19 Prozent. Werden die Speisen hingegen an Stehtischen, Theken oder ähnlichen Verzehrvorrichtungen angeboten, gilt der reduzierte Steuersatz von 7 Prozent. Dies ist die Schlussfolgerung aus zwei gleichzeitig veröffentlichten Urteilen des Bundesfinanzhofes (Az.: V R 35/08 und V R 18/10).

Beide Entscheidungen beziehen sich auf ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Damit hat der Bundesfinanzhof (BFH) die in der Vergangenheit häufig vor Gericht gelandete steuerliche Abgrenzung von Essenslieferungen und Restaurationsleistungen wesentlich vereinfacht.

Laut BFH gelte der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent (§ 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz - UStG) für einfach zubereitete Speisen (wie z.B. Bratwürste oder Pommes Frites oder ähnlich standardisiert zubereitete Speisen), die dem Kunden lediglich an behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen (wie z.B. Theken oder Ablagebretter/Wandablagen bei Imbissständen) angeboten werden, um die Speisen im Stehen einzunehmen. Hingegen werde bei Restaurationsleistungen der Regelsteuersatz von 19 Prozent (§ 12 Abs. 1 UStG) fällig, sobald der Gastronom seinen Kunden zusätzliches Mobiliar - wie z.B. Tische mit Sitzgelegenheiten - zur Verfügung stellt. Im Unterschied zur früheren Rechtsprechung seien dabei jedoch Verzehrvorrichtungen Dritter - wie z.B. Tische und Bänke eines Standnachbarn - nicht zu berücksichtigen. Dieses soll auch dann gelten, wenn der Dritte diese Verzehrvorrichtungen im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung stellt.



Herr Ober, die Semmel ist ja von gestern. Ober: Wenn sie eine von heute wollen müssen sie morgen kommen.

Überblick der aktuellen bzw. geplanten Grunderwerbsteuersätze		
Bundesland	GrEst-Satz	gültig
Baden-Württemberg	5,0 %	ab Herbst 2011
Bayern	3,5 %	
Berlin	4,5 %	ab 01.01.2007
Brandenburg	5,0 %	ab 01.01.2011
Bremen	4,5 %	ab 01.01.2011
Hamburg	4,5 %	ab 01.01.2009
Hessen	3,5 %	
Mecklenburg-Vorpommern	3,5 %	
Niedersachsen	4,5 %	ab 01.01.2011
Nordrhein-Westfalen	5,0 %	ab 01.10.2011
Rheinland-Pfalz	5,0 %	ab 01.03.2012
Saarland	4,0 %	ab 01.01.2011
Sachsen	3,5 %	
Sachsen-Anhalt	4,5 %	ab 01.03.2010
Schleswig-Holstein	5,0 %	ab 01.01.2012
Thüringen	5,0 %	ab 07.04.2011

III. Ihr Recht

Kellner dürfen ihr Trinkgeld behalten

Mitarbeiter in gastronomischen Betrieben dürfen ihre Trinkgelder behalten. Der Arbeitgeber darf nicht einseitig festlegen, dass die Trinkgelder in eine Gemeinschaftskasse eingezahlt werden, aus der dann alle Angestellten einen Teil bekommen.

Ebenso wenig kann er die Aufteilung des Trinkgeldes unter dem Personal dadurch erzwingen, dass er dem Mitarbeiter verbietet, selbst bei den Gästen zu kassieren. Auf eine entsprechende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz weist die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin (Az.: 10 Sa 483/10).

Der Mitarbeiter eines gastronomischen Betriebs erhielt rund 500 Euro Trinkgeld monatlich. Der Arbeitgeber wollte eine Aufteilung des Trinkgeldes unter dem gesamten Personal erreichen. Dafür sollte jeder Mitarbeiter seine Trinkgelder in eine Gemeinschaftskasse einzahlen. Als der Mann sich weigerte, durfte er nicht mehr bei den Gästen kassieren. Dagegen setzte er sich erfolgreich zur Wehr.

Das Gericht entschied, dass der Arbeitgeber eine solche Weisung nicht geben dürfe. Da die Empfänger Trinkgelder steuerfrei behalten dürften, stellten sie einen erheblichen Anteil des Einkommens dar. Trinkgelder gehörten arbeitsrechtlich nicht zum Arbeitsentgelt, weil die Gäste sie freiwillig als persönliche Zuwendung aus einer positiven Motivationslage heraus erbrächten. Eine Dienstleistung solle besonders honoriert werden. Daraus folge, dass diese Zuwendungen dem Kläger unmittelbar zustünden.



bAV: wichtige Pflichten des Arbeitgebers in 2011

Was in 2011 jedenfalls zu beachten ist

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

Für die betriebliche Altersvorsorge (bAV) gibt es heute eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften, z. B. der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung. Rechtliche Grundlage jeder Form der bAV ist eine arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese kann in schriftlicher Form als Einzel- oder Gesamtzusage auftreten. Letztere gilt für eine Vielzahl von Arbeitnehmern und wird

häufig als Versorgungsordnung oder Versorgungswerk, aber auch als Versorgungs- oder Pensionsplan etc. bezeichnet.

Mit dem zum 01.01.2011 in § 1 Abs. 1 BetrAVG aufgenommenen Satz 3 hat der Gesetzgeber dem Arbeitnehmer einen gesetzlichen Erfüllungsanspruch auf eine ihm vom Arbeitgeber zugesagte bAV eingeräumt. Danach hat der Arbeitgeber auch dann erhebliche Haftungsrisiken, wenn er sich entscheidet, die Versorgungszusage über einen externen Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse) durchzuführen (sog. Einstandspflicht). Daraus folgt, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gegenüber zahlreiche Pflichten hat, u. a. Hinweis- und Informationspflichten. Nur ein Teil davon ergibt sich aus dem Betriebsrentengesetz. Eigene wirtschaftliche oder strukturelle Interessen des Arbeitgebers sind noch nicht einmal im Ansatz berücksichtigt.

Dies führt letztlich zu einer Vielzahl von Haftungsrisiken zu Lasten des Arbeitgebers, wie einige Arbeitgeber durch eine Reihe von Urteilen auf schmerzhaft Weise erfahren mussten.

Beispiele für Informationspflichten

1. Erste Pflicht ist, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeiter über die Möglichkeit der Entgeltumwandlung informiert (BAG, zuletzt Urteil vom 17.12.1991). Tut er das nicht, besteht die Gefahr, dass der Mitarbeiter den Arbeitgeber wegen des aus der fehlenden Information resultierenden Versorgungsverlustes auf Schadensersatz in Anspruch nimmt.

2. Der Arbeitgeber hat seine Mitarbeiter über die einzelnen Bedingungen der von ihm ausgewählten Altersversorgung zu informieren. Tut er das nicht, haftet er für einen Schaden, der daraus entsteht, dass ein Mitarbeiter sich ggf. anders entschieden hätte (ArbG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2001, 19 Ca 3152/04)

3. In der Regel sehen die Entgeltumwandlungsvereinbarung vor, dass der Arbeitgeber den umgewandelten Betrag für eine bestimmte Form der betrieblichen Altersversorgung verwendet. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Versorgung, auch „wertgleich“ mit dem umgewandelten Betrag ist. Ist sie das nicht, kann er für die Differenz haften (LAG München, Urteil vom 15.03.2007, 4 Sa 1152/06)

4. Mit Urteil vom 03.03.2010 hat das LAG Hessen entschieden (AZ: 8 Sa 187/09), dass der Arbeitgeber haften kann, wenn das vorhandene Vermögen in einer Pensionskasse nicht ausreichend ist, z. B. um eine Anpassung der Renten nach § 16 BetrAVG zu bezahlen. Nach ihrer Satzung dürfen Pensionskassen die Leistungen ggf. kürzen. Weist der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf diesen Umstand nicht hin, hat er ggf. die Differenz zu zahlen.

(Quelle: RA Markus Kleffner, Markkleeberg)

IV. BGN

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass das Bundessozialgericht am 17.05.2011 entschieden hat, dass es unzulässig war, die Ende 2007 auslaufende Pflichtversicherung für Unternehmer bei der damaligen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) automatisch als freiwillige Unternehmensversicherung weiterzuführen. Eine detaillierte Urteilsbegründung liegt bislang nicht vor. Auf die muss die BGN nun warten, um das Urteil rechtssicher umsetzen zu können. Aktuell lassen sich noch keine Aussagen zum weiteren Vorgehen treffen. Die BGN wird umgehend darüber informieren, sobald die Urteilsbegründung vorliegt und die notwendigen Maßnahmen feststehen.

Zum Hintergrund: Die BGN-Pflichtversicherung für Unternehmer lief am 31.12.2007 aus. Um Absicherungslücken zu vermeiden, blieben alle am 31.12.2007 pflichtversicherten Unternehmer, die sich nicht anders gegenüber der BGN geäußert hatten,

ab 01.01.2008 bei der BGN versichert - als freiwillig Versicherte, die ihre Versicherung jederzeit zum Monatsende kündigen können. Auch andere Berufsgenossenschaften hatten vergleichbare Wege beschritten und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt, hatte dieses Vorgehen ausdrücklich genehmigt. Schon im Vorfeld hatte die BGN im Jahr 2007 alle Unternehmer ausführlich schriftlich über diese Änderung und über die Kündigungsmöglichkeiten informiert.

In Klageverfahren gegen die automatische Weiterführung der Unternehmensversicherung hatten die Sozialgerichte in erster Instanz nicht einheitlich für oder gegen das Vorgehen entschieden. Im März hatte das Sozialgericht Aachen geurteilt, eine freiwillige Versicherung setze auch im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zwingend einen Antrag des Versicherten voraus (Az. S 1 U 85/09). Zu dieser Entscheidung hatte das Gericht die so genannte Sprungrevision zum BSG zugelassen, die den Weg durch die

Instanzen abkürzte und eine letztinstanzliche Klärung der Rechtsfrage schnellstmöglich herbeiführte. Hierüber hatte die BGN im August 2010 informiert.

Fakt ist: Auch nach dem BSG-Urteil ist jeder betroffene Unternehmer bei der BGN versichert, wenn er die Beiträge für seine freiwillige Versicherung bezahlt. Das BSG spricht in solchen Fällen von einer Formalversicherung. Sie dient dem Schutz der Versicherten vor unbeabsichtigter Versicherungslosigkeit. Fakt ist auch: Das BSG kritisiert nicht die freiwillige Versicherung als solche. Das Gericht störte sich nur an der automatischen Überführung. Deshalb braucht die BGN von betroffenen Unternehmern eine schriftliche Erklärung zu einer der folgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit 1: Der Unternehmer möchte weiter freiwillig BGN-versichert sein. Er teilt diese Entscheidung der BGN schriftlich mit. Dann besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz seit dem 1. Januar 2008.

Möglichkeit 2: Der Unternehmer verzichtet rückwirkend auf den Versicherungsschutz und teilt das der BGN schriftlich mit. Er ist dann seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr bei der BGN versichert und er-

V. Sonstiges

Neues Onlineportal - lebensmittelwarnung.de informiert über gesundheitsgefährdende Lebensmittel

Seit dem 21. Oktober informiert das neue Portal www.lebensmittelwarnung.de über Lebensmittel, die z.B. aufgrund von Schadstoff- oder Bakterienbelastungen von Behörden oder Unternehmen als gesundheitsgefährdend eingestuft werden. Verbraucher wie auch Unternehmer des Gastgewerbes können sich auf dieser Seite gezielt darüber informieren, welche konkreten Produkte man aktuell besser nicht verzehren bzw. verwenden sollte. Enthalten sind z.B. auch Rücknahme- oder Rückrufaktionen durch die Lebensmittelunternehmer. Erstmals publizieren die Bundesländer damit auf einer gemeinsamen Seite öffentliche Verzehrwarnungen, bisher hatte jedes Bundesland seine eigenen Kommunikationswege. Gerade auch die EHEC-Epidemie hatte die Umsetzung der im vergangenen Jahr beschlossenen Plattform beschleunigt. Über den Internetdienst Twitter können Sie sich automatisch über neu eingestellte Produkte informieren lassen.

Neue Trinkwasserverordnung Pflicht zur jährlichen Legionellenuntersuchung – Hotellerie betroffen, Gastronomie nicht

Zum 1. November 2011 ist eine novellierte Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, zu schützen. Eines der Hauptanliegen ist die Bekämpfung von Legionellen, weshalb der Gesetzgeber eine Untersuchungspflicht für Betreiber von Hausinstallationen mit einer Großanlage zur Wassererwärmung eingeführt hat. Diese Großanlagen sind Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 l und/oder 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle. Schwimmbeckenwasser wird von der Verordnung nicht umfasst.

Anzeigespflicht:

Unternehmer sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Betriebe mit bereits bestehenden Wasserversorgungsanlagen müssen den Bestand dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzeigen.

Untersuchungspflicht:

Der Betreiber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung, die z.B. Duschen enthalten, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommen kann (was beim Duschen die Regel ist), ist verpflichtet, das Trinkwasser einmal jährlich an mehreren repräsentativen Stellen auf Legionellen untersuchen zu lassen. Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Wasser bei Temperaturen von 30-45 Grad wohlfühlen und

hält seine gezahlten Beiträge zurück. Wenn die BGN allerdings in dieser Zeit Leistungen erbracht hat, entfallen teilweise die Beitragsersatzansprüche. Vorgenanntes gilt auch für Unternehmer die

stark vermehren. Steht Warmwasser länger in Rohrleitungen, besteht die Gefahr einer krankheitserregenden Keimbildung. Beherbergungsbetriebe, die eine eigene Großanlage zur Trinkwassererwärmung betreiben, unterliegen daher dieser Untersuchungspflicht auf Legionellen!

Durchführung der Untersuchung / Kosten / Meldepflicht:

Für die Durchführung der Untersuchung auf Legionellen muss eine Untersuchungsstelle/akkreditierte Firma beauftragt werden, die in einer Landesliste amtlich zugelassener Trinkwasserlaboratorien aufgeführt ist. Die Kosten dürften bei ca. 250 Euro liegen. Sollten die festgelegten Grenzwerte oder Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden.

Gästeinformation:

Der Unternehmer muss seine Gäste über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf Grundlage der jährlichen Untersuchungen mittels Aushang informieren. Hier ist der in der Regel 1-seitige Prüfbericht auszuhängen.

Gastronomie grundsätzlich nicht betroffen

Die Wasserversorgung von Toiletten, Handwaschbecken, sonstigen Wasch- oder Spülbecken über eine hauseigene Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser-Installation) ist von der Untersuchungspflicht auf Legionellen nicht betroffen. Daher gelten diese Anforderungen grundsätzlich nicht für Gastronomiebetriebe. Auch dürfte in einem Gastronomiebetrieb eine Dusche für Mitarbeiter, die durch eine hauseigene Wasserversorgungsanlage mit Wasser beliefert wird, keine Untersuchungspflicht auslösen, da man in diesem Fall das Duschen grundsätzlich nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Verordnung einstufen kann. Hier sind aber ggf. andere Rechtsgebiete wie die Gewerbeaufsicht oder die allgemeine Sorgfaltpflicht nach § 618 BGB zu berücksichtigen, aus denen sich auch eine Pflicht zur Überwachung des Legionellen-Risikos ergeben kann.

Sonstige Anforderungen an Trinkwasserverteilungsanlagen

Die Trinkwasserverordnung verpflichtet den Betreiber einer Trinkwasserverteilungsanlage, mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Für den Bereich der Warmwasser-Installationen sind diese insbesondere im DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen: Technische Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums) festgelegt (kostenpflichtig zu beziehen über www.dvgw.de).

Verstöße/Bußgelder

Verstöße gegen die Trinkwasserverordnung können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro bzw. in bestimmten Fällen auch mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet

bereits vor 2011 gekündigt haben.

Bei Bedarf können Sie sich in unserem Büro, Tel.: 03641/673145, ein Musterschreiben anfordern.

„Herr Ober, in meinem Salat krabbelt ein unbekanntes Tier rum!“ „Nee, nee, die kenne ich. Davon gibt 's Hunderte in der Küche.“

werden. Zudem können auf Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zukommen, wenn Gäste durch verunreinigtes Trinkwasser gesundheitlich zu Schaden kommen.

Die neue Trinkwasserverordnung finden Sie hier: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/trinkkw_2001/gesamt.pdf

Für Thüringen finden Sie die Untersuchungsstellen nach § 15 (4) Trinkwasserverordnung hier: <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/gesundheitsdienst/trinkwasseruntersuchung/content.html>

Entspannt in Sachen Finanzen: Das DKB-Tourismuskonto

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) hat mit dem DKB-Tourismuskonto ein Produkt für die täglichen Bankgeschäfte der Branche entwickelt. Kosten und Zeit sparend dient es der Abwicklung des Zahlungsverkehrs von Inhabern bzw. Betreibern von Hotels, Ferienwohnungen, Ferienapartments, Campingplätzen sowie von Anbietern ausgewählter touristischer Dienstleistungen.

Beim DKB-Tourismuskonto erhalten Sie ab dem ersten Euro 0,8 Prozent p.a. Zinsen auf ihr Guthaben. Die Kontoführung bei diesem Produkt ist kostenfrei.

Zur mittelfristigen Geldanlage ist zum Beispiel auch das KIK-Extra-Zins mit 2,75 Prozent Rendite interessant. Darüber hinaus garantieren Produkte wie das DKB-Darlehen mit einer Zinsfestschreibung von bis zu 15 Jahren und das DKB-Vario mit variabler Verzinsung jedem Tourismusbetrieb flexiblen und unbürokratisches Handeln.

Die DKB mit Sitz in Berlin begleitet seit mehr als 10 Jahren Unternehmen der Tourismusbranche bei ihren Bankgeschäften. Sie verfügt aufgrund ihrer tiefen regionalen Verwurzelung über eine hohe Marktkenntnis insbesondere in den neuen Bundesländern. Hauseigene Tourismusexperten erarbeiten unabhängig von der zugrunde liegenden Vertragsform nachhaltige Finanzierungslösungen. 700 Kunden, darunter 250 Hotelprojekte mit einem Finanzierungsvolumen von mehr als 750 Millionen Euro nutzen bereits die DKB-Expertise im Qualitätstourismus. Darüber hinaus begleitet die Bank den operativen Geschäftsbetrieb ihrer Kunden hinsichtlich Zahlungsverkehr, Rücklagenkonten, Betriebsmittellinien oder Pachtsicherheiten und Geldanlage.

Weitere Informationen unter: www.DKB.de/tourismus